12. *betont*, dass es erforderlich ist, sich mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ zu behandeln.

RESOLUTION 61/201

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen ohne Gegenstimme bei 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.4, Ziff. 10)[148]:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/201. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002, 58/243 vom 23. Dezember 2003, 59/234 vom 22. Dezember 2004 und 60/197 vom 22. Dezember 2005 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[149], in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[150], in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen[151],

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[152], den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[153], die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde[154], die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien[155], die Ergebnisse der vom 6. bis 18. Dezember 2004 in Buenos Aires abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien[156] und die Ergebnisse der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente, die vom 28. November bis 10. Dezember 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten wurde[157],

[148] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss eingebracht.

[149] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

[150] Siehe Resolution 55/2.

[151] Ebd., Ziff. 23.

[152] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[153] Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[154] FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

[155] FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

[156] FCCC/CP/2004/10/Add.1 und 2.

[157] FCCC/CP/2005/5/Add.1.

in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius[158] und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[159],

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[160],

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass einhundertneunundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[161] bisher einhundertsechsundsechzig Ratifikationen vorliegen, so auch seitens der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien, die für 61,6 Prozent der Emissionen verantwortlich sind,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, und Kenntnis nehmend von der bevorstehenden Veröffentlichung des vierten Lageberichts,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens[162],

1. *fordert* die Staaten *auf*, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[149] hinzuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von den innerhalb des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie des dazugehörigen Protokolls von Kyoto[161] unternommenen Verpflichtungen, Initiativen und Prozessen, die für diejenigen gelten, die Vertragsparteien des Protokolls sind, und die darauf gerichtet sind, das Endziel des Rahmenübereinkommens zu erreichen;

3. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

4. *betont*, dass der Ernst der Lage in Bezug auf Klimaänderungen dafür spricht, die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens umzusetzen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten, die im Rahmen der mit dem Protokoll von Kyoto geschaffenen flexiblen Mechanismen unternommen werden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der elften[157] und zwölften[163] Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und der ersten[157] und zweiten[163] Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienten;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Ergebnis der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, einschließlich der Mittelzusagen für den Treuhandfonds, die von der internationalen Gemeinschaft auf der am 29. und 30. August 2006 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen dritten Versammlung der Globalen Umweltfazilität abgegeben wurden, und betont, wie wichtig die Erfüllung dieser Zusagen ist;

8. *nimmt außerdem mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Kenias vom 6. bis 17. November 2006 in Nairobi die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente, ausgerichtet hat, und nimmt ferner mit Dank Kenntnis von dem Angebot der Regierung Indonesiens, vom 3. bis 14. Dezember 2007 in Bali die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, auszurichten;

9. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[164], und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt[165] und befürwortet die

[158] *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

[159] Ebd., Anlage II.

[160] Siehe Resolution 60/1.

[161] FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBl. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

[162] A/61/225.

[163] FCCC/CP/2006/4-FCCC/KP/CMP/2006/8.

[164] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

[165] Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

10. *billigt* die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens und den Vereinten Nationen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Konferenz der Vertragsparteien oder die Generalversammlung eine Überprüfung für notwendig erachtet;

11. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

12. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/202

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.5, Ziff. 8)[166].

61/202. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/201 vom 22. Dezember 2005 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[167],

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg")[168], in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[169],

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

feststellend, dass die rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen würde, und den betroffenen Vertragsstaaten nahe legend, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre nationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen,

in der Erkenntnis, dass ausreichende Ressourcen für die Schwerpunktbereiche der Globalen Umweltfazilität bereitgestellt werden müssen, einschließlich des Schwerpunktbereichs Landverödung, in erster Linie Wüstenbildung und Entwaldung,

betonend, dass die Finanzierungsquellen zur Bekämpfung der Landverödung im Einklang mit den Artikeln 20 und 21 des Übereinkommens weiter diversifiziert werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens gefassten Beschluss, eine zwischen den Tagungen zusammentretende zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umfassend zu prüfen und auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung und anderer Beiträge den Entwurf eines auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten[170],

anerkennend, dass dem Sekretariat des Übereinkommens stabile, ausreichende und berechenbare Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann, und ferner die Bestimmung anerkennend, die in dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung gefassten Beschluss über das Programm und den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 unter Abschnitt A über Haushaltsreformen enthalten ist[171], namentlich das Ersuchen an den Exekutivsekretär, die erforderlichen Zusatzmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe[172] zu treffen, dafür zu sorgen, dass die Finanzvorschriften in Zukunft in vollem Umfang geachtet werden, und der Tagung des Präsidiums sowie im Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von dem auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschluss, ab dem Zweijahreshaushalt 2008-2009 den Euro als Haushalts- und Rechnungswährung einzuführen[171],

[166] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[167] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

[168] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[169] Siehe Resolution 60/1.

[170] ICCD/COP(7)/16/Add.1, Beschluss 3/COP.7.

[171] Ebd., Beschluss 23/COP.7.

[172] Siehe JIU/REP/2005/5.